

**Änderung Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan im Bereich „Solarpark Dastelberg“****Umweltbezogene Stellungnahmen aus der Unterrichtung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB****Regierung von Unterfranken, Höhere Landesplanungsbehörde – 30.04.2024**

Aus dieser Planungshilfe zur Steuerung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen (FF-PVA) für Städte, Gemeinden und Projektträger geht hervor, dass sich das Vorhabengebiet für den Solarpark überwiegend in einem Raum mit geringem Raumwiderstand befindet. In Teilbereichen der Teilflächen 2 und 5 ist ein mittlerer Raumwiderstand zu konstatieren, der auf der Betroffenheit landwirtschaftlicher Böden mit hoher natürlicher Ertragsfähigkeit (Acker- oder Grünlandzahl 61 - 75) beruht.

Zur vorliegenden Planung stellen wir Folgendes fest:

1. Ausbau erneuerbarer Energien

Die Versorgung der Bevölkerung und Wirtschaft mit Energie ist gem. Ziel 6.2.1 LEP durch den im überragenden öffentlichen Interesse liegenden und der öffentlichen Sicherheit dienenden Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur sicherzustellen und hat klimaschonend zu erfolgen. Auch entspricht die Planung Grundsatz 6.2.3 LEP, wonach auf die Nutzung von Flächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in landwirtschaftlichen benachteiligten Gebieten im notwendigen Maße hingewirkt werden soll.

2. Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf den Standortraum**Natur und Landschaft**

In der Gesamtbewertung wird die Beeinträchtigung des Landschaftsbilds im Sinne von Grundsatz BVII 5.1.2 RP3 als vertretbar bewertet. Da die Bewertung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ebenso der zuständigen Naturschutzbehörde obliegt, ist deren Stellungnahme ein besonderes Gewicht beizumessen.

Hochwertige Böden

Standorte mit sehr hoher Ertragsfähigkeit (Acker-/ Grünlandzahl >75) werden gemäß der Planungshilfe der Regierung von Unterfranken als i.d.R. nicht geeignet bewertet, Standorte mit hoher Ertragsfähigkeit (Acker-/Grünlandzahl 61-75) als bedingt geeignet. Der Landwirtschaft wird hier ein Vorrang gegenüber der Photovoltaiknutzung eingeräumt.

In Teilbereichen der Teilflächen 2 und 5 sind in geringem Umfang landwirtschaftliche Böden mit hoher natürlicher Ertragsfähigkeit (Acker- oder Grünlandzahl 61 - 75) betroffen.

Vor diesem Hintergrund kommt der Stellungnahme des zuständigen Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten besonderes Gewicht zu.

Geplantes Trinkwasserschutzgebiet

Nach dem hiesigen Kenntnisstand liegt das Plangebiet vollumfänglich im Bereich eines in Planung befindlichen Trinkwasserschutzgebiets (Zone IIIB).

In der weiteren Schutzzone (Zonen III A, III B) sind FF-PVA in der Regel unter bestimmten Maßgaben möglich. Die Stellungnahme des zuständigen Wasserwirtschaftsamtes ist hier maßgeblich.

Im Ergebnis entspricht das im Betreff genannte Vorhaben dann den Erfordernissen der Raumordnung, sofern

- die Untere Naturschutzbehörde im Hinblick auf die Bewertung der Auswirkungen auf Natur und Landschaft
- das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Hinblick auf die Betroffenheit der Böden mit hoher natürlicher Ertragsfähigkeit und
- die zuständigen Wasserwirtschaftsbehörden hinsichtlich des geplanten Trinkwasserschutzgebiets

keine Einwände erheben bzw. unter bestimmten Maßgaben der Planung zustimmen.

Abwägung

Die Hinweise der Regierung von Unterfranken werden zur Kenntnis genommen, die untere Naturschutzbehörde, das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, sowie das Wasserwirtschaftsamtsamt wurden am Verfahren beteiligt und ihre Stellungnahmen berücksichtigt (WWA) bzw. in die Abwägung eingestellt.

Die Hinweise zur Bodenbonität werden zur Kenntnis genommen. Würden Flächen für FF-PVA, die hinsichtlich ihrer Bodenqualität über 61 ausgespart werden, ergäbe dies eine Zersplitterung kleinräumiger FF-PVA verteilt im gesamten Gemeindegebiet, da Böden mit geringerer Bodenqualität nicht einheitlich zusammenhängend im Gemeindegebiet vorkommen, die übrig gebliebenen Flächen wären landwirtschaftlich auch nicht nutzbar.

Landratsamt Rhön-Grabfeld, Baurecht – 16.05.2024

FNP

Änderung Flächennutzungsplan:

Nach jetziger Darstellung sind die Flächen, welche als Sonderbauflächen für Photovoltaik vorgesehen sind, zusätzlich teilweise grün umrandet. Laut Legende stellt die grüne Umrandung aber Flächen zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dar. Es ist nicht eindeutig erkennbar, welche Kategorie für welche Flächen gelten soll.

Abwägung

Aufgrund des Maßstabs fallen die für die Eingrünung, vorgesehen Ausgleichsflächen sehr schmal aus (Grüne Umrandung). Die Sondergebiete sind durch eine gestrichelte Linie hervorgehoben.

Landratsamt Rhön-Grabfeld, Naturschutz – 29.05.2024

Aus naturschutzfachlicher Sicht gibt es zu dem Vorhaben folgende Anmerkungen:

Es ist Saatgut aus dem Ursprungsgebiet 11 „Südwestdeutsches Bergland“ zu verwenden. Im Vorentwurf des Bebauungsplanes ist die Angabe korrekt.

Unter Punkt 9.2 in der Begründung (Stand: 30.01.2023) werden bei der Ermittlung des Planungsfaktors der Verzicht auf Bodenversiegelung, die Eingrünung und die Versickerung der Niederschläge auf der gesamten Fläche mit einbezogen. Diese Punkte können in diesem Fall nicht im Rahmen des Planungsfaktors angerechnet werden, da es sich hier um keine Festsetzungen der Vermeidung oder aktiven Gestaltung handelt oder die Aspekte bereits im Ausgleich aufgeführt und angerechnet werden.

Bezüglich der CEF-Maßnahmen für die Feldlerche bestand bereits Kontakt mit dem Büro TEAM 4. Eine abschließende Beurteilung kann erst erfolgen, wenn die Planung der CEF-Maßnahmen schriftlich ausgearbeitet vorliegt.

Mit derzeitigem Planungsstand ist das Vorhaben aus naturschutzfachlicher Sicht nicht genehmigungsfähig. Für eine abschließende Beurteilung sind die fehlenden Unterlagen (CEF-Planung) einzureichen.

Abwägung

Die Hinweise zum Saatgut werden berücksichtigt und die CEF- Flächen werden ergänzt. Der Planungsfaktor ist ausreichend begründet (siehe Teil A, Kap. 9.2). Wenn der Planungsfaktor hier nicht angewendet werden würde, hätte jedes andere Sondergebiet (Hotel, Schule, Krankenhaus u.ä.) mit derselben GRZ, wie die vorliegende Planung, denselben Ausgleichsbedarf wie die Freiflächen-Photovoltaikanlage, bzw. dieser würde sogar geringer ausfallen (z.B., wenn versickerungsfähiges Pflaster verwendet werden würde). Da die Kompensationsberechnung nach den Vorgaben StMB vom 10.12.2021 dem Eingriff nicht gerecht wird (Acker wird umgewandelt in artenarmes Grünland), wird daher im Entwurf auf das Berechnungsverfahren von 2009 zurückgegriffen, auch im Hinblick darauf, dass es keine Verpflichtung gibt, die Vorgaben des StMB vom 10.12.2021 anzuwenden.

Landratsamt Rhön-Grabfeld, Wasserrecht – 23.04.2024

Die für das o.g. Vorhaben zu beachtenden Grundstücke befinden sich alle in Zone IIIB des planreifeen Wasserschutzgebietes der „Mittelstreuer Quellen“. Für die Umsetzung des geplanten Vorhabens ist daher das Merkblatt Nr. 1.2/9 des LfU zu beachten.

Abhängig von der Ausführung der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage könnten die Verbotstatbestände Ziffer 1.1, 1.2 und 1.4 relevant sein. Diese wären, sofern aus wasserwirtschaftlicher Sicht vertretbar, mit einer Ausnahmegenehmigung zu regeln. Eine solche Ausnahmegenehmigung ist vorher bei der Unteren Wasserrechtsbehörde Rhön-Grabfeld zu beantragen.

Laut Beschreibung der beiden Vorhaben, wird das Niederschlagswasser von der Anlage über die belebte Bodenzone breitflächig versickert. Hierfür bedarf es keine wasserrechtliche Erlaubnis.

Das Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen und das hiesige Bauamt erhalten einen elektronischen Abdruck dieses Schreibens in elektronischer Form.

Abwägung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und das Merkblatt Nr. 1.2/ 9 des LFU in die Planung eingearbeitet (Festsetzungen unter B 4.4, um die Belange des Grundwasserschutzes zu berücksichtigen.)

Landratsamt Rhön-Grabfeld, Abfall- und Bodenschutz – 07.05.2024

Aus Sicht der Unteren Abfallrechts- und Bodenschutzbehörde bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan „Solarpark Dastelberg“ in der Gemeinde Stockheim. Insbesondere sind uns amtlicherseits bisher keine Altlasten oder schädlichen Bodenveränderungen in diesem Bereich bekannt.

Folgende Hinweise werden genannt zur:

- Einhaltung des Kreislaufwirtschaftsgesetz.
- Empfehlung zur Erstellung eines Bodenschutzkonzepts und bodenkundliche Baubegeleitung.
- Erstellung eines nachhaltigen Bodenmanagementkonzepts samt Ermittlung einer Massenbilanz erstellt.
- Empfehlung zur Erstellung eines Baugrundgutachtens mit technischen und bodenkundlichen Beschreibungen und Untersuchungen.
- Überschüssiger Bodenaushub ist bevorzugt am Entstehungsort zu verwerten.
- Bei Verbringung von Bodenaushub auf anderweitiger ortsnahe Flächen sind die §§ 6-8 der Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV nF) zu beachten und vorab mit der Unteren Bodenschutzbehörde am Landratsamt Rhön-Grabfeld abzustimmen.
- Bei Auffüllungen mit Bodenmaterial von anderen Herkunftsorten, ist die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung mittels dem Formblatt „Antrag auf Auffüllung von Bodenauffüllung“ vor dem Einbau durch die Untere Bodenschutzbehörde am Landratsamt Rhön-Grabfeld zu prüfen.
- Bei Verwendung bzw. bei Einbau von Ersatzbaustoffen (z.B. Recycling-Baustoffe) im Sinne der Ersatzbaustoffverordnung (EBV) sind die Vorgaben dieser Verordnung und insbesondere die Grenzwerte bzw. Einbauklassen/Materialklassen im Zusammenhang mit der Lage im planreifen Wasserschutzgebiet der „Mittelstreuer Quellen“ vollumfänglich zu beachten.
- Sollten grundsätzlich bei Erschließungs- und Baumaßnahmen Anzeichen gefunden werden, die auf einen Altlastenverdacht (Verdacht auf Altlasten, schädliche Bodenveränderungen, Grundwasserverunreinigungen) schließen lassen, oder offensichtliche Störungen, wie z. B. künstliche Auffüllungen und Altablagerungen oder andere Verdachtsmomente, wie z. B. Geruch und Optik festgestellt werden, ist umgehend die Untere Bodenschutzbehörde am Landratsamt Rhön-Grabfeld zu informieren. Eine organoleptische Beurteilung durch eine fachkundige Person wird empfohlen. Weiterhin ist bei Altlastenverdacht die Einbindung eines privaten Sachverständigen nach § 18 BBodSchG vorzunehmen.

Abwägung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Diese sind in den Festsetzungen (B 2.1, B 3.1, B 4.2, B 4.4, B 4.5, C 2 und Hinweisen (E 3) berücksichtigt und werden bei der Ausführung beachtet. Aufgrund der Art des Vorhabens sind keine größeren Bodenbewegungen vorgesehen.

Eine Planungsänderung ist nicht erforderlich.

Landratsamt Rhön-Grabfeld, Verkehrswesen – 15.05.2024

Im Hinblick auf die Sicherheit des Verkehrs, ist ein verkehrsgefährdende Blendwirkungen von am Verkehr Teilnehmenden bezüglich der umliegenden Verkehrswege durch ggf. gebotene Maßnahmen gänzlich auszuschließen. Dies ist nach unserem Dafürhalten im Vorfeld ggf. gutachterlich zweifelsfrei zu ermitteln.

Abwägung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Um Blendwirkungen auszuschließen, wird eine Festsetzung (B 5) ergänzt, dass die Modultische so auszurichten sind, dass Blendwirkungen auf Fahrzeugführer der Kreisstraße ausgeschlossen werden kann, bzw. Maßnahmen ergriffen werden (Pflanzung, Blendschutz) ergänzt werden, sollte eine Blendwirkung auftreten.

Landratsamt Rhön-Grabfeld, Kreisbrandrat – 20.04.2024 / 30.04.2024

FNP – 30.04.2024

Gegen die beabsichtigte Flächennutzungsplanänderung bestehen von hier aus keine Einwendungen. Die Belange des aktiven Brandschutzes werden bei den Stellungnahmen zu den Bauungsplänen vorgetragen.

Abwägung

Kenntnisnahme

Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege – 30.04.2024

Bodendenkmalpflegerische Belange:

Derzeit sind im Bereich des Vorhabens keine Bodendenkmäler bekannt. Mit der Auffindung bislang unentdeckter ortsfester und beweglicher Bodendenkmäler (Funde) ist jedoch jederzeit zu rechnen.

Eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler unterliegen der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 BayDSchG sowie den Bestimmungen des Art. 9 BayDSchG in der Fassung vom 23.06.2023 unterliegen.

Treten bei o. g. Maßnahme Bodendenkmäler auf, sind diese unverzüglich gem. o. g. Art. 8 BayDSchG der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem BLfD zu melden. Bewegliche Bodendenkmäler (Funde) sind unverzüglich dem BLfD zu übergeben (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BayDSchG).

Abwägung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, diese sind unter Hinweise im Planblatt enthalten und bei der Ausführung berücksichtigt.

Eine Planungsänderung ist nicht erforderlich.

Bayerisches Landesamt für Umwelt – 14.05.2024

Im Planungsgebiet sind keine konkreten Geogefahren bekannt. Der Untergrund besteht allerdings aus verkarstungsfähigen Gesteinen. Das Vorkommen unterirdischer Hohlräume bzw. eine Erdfallgefahr kann nicht ausgeschlossen werden. Sollten Geländeabsenkungen bemerkt oder bei Bauarbeiten Hohlräume oder aufgelockerte Bereiche angetroffen werden, so sind diese durch einen einschlägig erfahrenen Ingenieurgeologen zu begutachten.

Zu den örtlich und regional zu vertretenden Belangen des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des technischen Umweltschutzes verweisen wir auf die Stellungnahmen des Landratsamtes Rhön-Grabfeld (Untere Naturschutzbehörde und Untere Immissionsschutzbehörde).

Die Belange der Wasserwirtschaft und des vorsorgenden Bodenschutzes werden vom Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen wahrgenommen. Diese Stellen beraten wir bei besonderem fachspezifischem Klärungsbedarf im Einzelfall.

Abwägung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, die geologischen Verhältnisse sind dem Vorhabenträger bekannt. die untere Naturschutzbehörde, das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, sowie das Wasserwirtschaftsamt wurden am Verfahren beteiligt.

Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung – 16.05.2024

FNP

1. Die Beschreibung des Plangebietes in der Bekanntmachung weicht von der graphischen Darstellung ab. In der Teilfläche 2 ist das Flurstück 11871 graphisch markiert in der Auflistung der Flurstücke jedoch nicht enthalten. Die Beschreibung der Teilfläche 3 nennt das Flurstück 1190, dargestellt ist das Flurstück 11900.

Abwägung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in der Begründung die Fl.Nr. der überplanten Flurstücke korrigiert. Das Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung erhält eine PDF und den Umriss des Geltungsbereiches als TIF georeferenziert.

Bundesnetzagentur – 24.04.2024

Beeinflussungen von Richtfunkstrecken, Radaren und Funkmessstellen der Bundesnetzagentur durch neue Bauwerke mit Bauhöhen unter 20 m sind nicht sehr wahrscheinlich. Die o. g. Planung sieht keine Bauhöhen von über 20 m vor. Entsprechende Untersuchungen zu Planverfahren mit geringer Bauhöhe sind daher nicht erforderlich. Da die Belange des Richtfunks u. a. durch die Planung nicht berührt werden, erfolgt meinerseits keine weitere Bewertung.

Abwägung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Planungsänderung ist nicht erforderlich.

Regierung von Mittelfranken, Luftamt Nordbayern – 23.04.2024

Die PV-Anlagen stellen bezogen auf den benachbarten, höher gelegenen Flugplatz Büchig keine Luftfahrthindernisse dar, allerdings äußern wir nur unter der Bedingung keinen Einwand, dass Blendwirkungen für Luftfahrer konstruktionsbedingt vermieden werden.

Der Betreiber des Flugplatzes Büchig erhält diese Nachricht cc.

Abwägung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Planungsänderung ist nicht erforderlich.

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten – 28.05.2024

Zum oben genannten Vorhaben nimmt das AELF Bad Neustadt a. d. Saale wie folgt Stellung:

1. Agrarstrukturelle Belange

Die für die Freiflächen-Photovoltaikanlage vorgesehenen Flächen wird Ackerland mit sehr guten Ertragsvoraussetzungen für die Nahrungsmittelproduktion in Anspruch genommen (nach Bodenschätzung mit Ackerzahlen von 42 bis 58 – Landkreisdurchschnitt liegt bei 39). Die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen für die Energieerzeugung wird von Seiten des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten aufgrund des Zielkonfliktes zur heimischen Nahrungsmittelproduktion abgelehnt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes sieht insgesamt 5 geplante Teilflächen vor. Dies führt zu einer weiteren Zersiedelung der Landschaft und bringt gleichzeitig einen größeren Ausgleichsbedarf zum Eingriff in das Landschaftsbild (siehe Abschnitt 7. Pflanzmaßnahmen) mit sich. Wir bitten die Planung dahingehend zu überdenken und anzupassen.

Betroffenheit landwirtschaftlicher Betriebe

Von den bisherigen Planungen sind landwirtschaftliche Betriebe von einem drohenden Flächenverlust betroffen (geplante Sondergebiet und Ausgleichsmaßnahmen).

In unmittelbarer Nähe zum geplanten Vorhaben befinden sich landwirtschaftliche Betriebe, teilweise mit Tierhaltung. Es ist sicherzustellen, dass sich die Betriebe auch in Zukunft in Struktur und Größe weiterentwickeln können. Dazu gehört auch, dass die Ausweitung der Tierhaltung uneingeschränkt möglich ist. Kann dies aufgrund der aktuellen und auch zukünftigen Grenzwerte der technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA-Luft) nicht sichergestellt werden, dürfen in diesem Bereich keine ammoniakempfindlichen Ökosysteme entstehen.

2. Hinweis Schutzgut Boden

Es ist nicht auszuschließen, dass sich ein geschützter Wiesenbestand entwickelt, der dem gesetzlichen Biotopschutz gemäß Art. 30 BNatSchG, Art. 23 (1) Punkt 7 BayNatSchG unterstellt ist. Eine ackerbauliche Nutzung wäre demnach nicht mehr möglich.

Bodenverdichtungen sind mittels geeigneter Vorsorgemaßnahmen zu vermeiden. Evtl. erforderliche Baustraßen sind rückstandslos zu beseitigen. Bei der Montage der Fundamente ist darauf zu achten, bestehende Drainagen nicht zu beschädigen. Unterbrochene (dauerhaft oder vorübergehend durch die Baumaßnahmen) oder beschädigte Drainagen sind in ihrer vollen Funktionsfähigkeit wiederherzustellen.

3. Rückbauverpflichtung

Es ist vertraglich festzulegen, dass nach Ende der Freiflächen-PV-Nutzung die ursprüngliche Bewirtschaftung der Fläche wieder aufgenommen werden muss. Das heißt, nach Nutzungsende ist der vollständige Rückbau aller Anlagenteile, einschließlich ihrer Fundamente, unterirdischen Verkabelung, der Umzäunung, aller Anpflanzungen (bspw. Eingrünung) und schließlich auch des Pflanzenbestandes unter den PV-Modulen vorzunehmen. Das freigemachte Baufeld ist nach Nutzungsende und vor Aufhebung des Bebauungsplanes flächendeckend tief zu lockern und flach umzubereiten, sodass die Wiederaufnahme einer möglichst ungestörten landwirtschaftlichen Nutzung, im Umfang der ursprünglich in Anspruch genommenen Fläche, möglich ist.

4. Landwirtschaftliche Emissionen und Nutzung der angrenzenden Flächen

Im Umgriff des Plangebietes treten landwirtschaftliche Emissionen (Staubentwicklung, Stein-schlag). Die landwirtschaftliche Nutzung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen muss weiterhin uneingeschränkt möglich sein. Es können keine Ersatzansprüche geltend gemacht werden.

Bei der Einzäunung der Plangebiete muss die Befahrbarkeit der Feldwege (Breite der Wege) mit landwirtschaftlichen Maschinen auch weiterhin gegeben sein, bestehende Feldzufahrten sind zu erhalten.

Diese Hinweise sind in die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes und Flächennutzungsplanes aufzunehmen.

5. Hinweis Bodenkontamination

Die Gefahr einer Bodenkontamination durch PV-Anlagen mit Blei oder Cadmium wird nach derzeitigem Kenntnisstand bei intakten Solarmodulen bauartbedingt als sehr gering eingestuft. Eine Auslaugung von Blei oder Cadmium soll durch die Wahl der entsprechenden Materialien so weit wie möglich verhindert werden.

6. Einfriedungen

Ist bei der Realisierung des Vorhabens eine Beweidung des PV-Sondergebietes mit z. B. Schafen vorgesehen, sollte zusätzlich zu einer Durchlässigkeit für Klein- und Mittelsäuger, auf eine wolfsabweisende Bauausführung des Außenzauns hingewirkt werden. Eine wolfsabweisende Bauausführung erfordert sowohl einen Untergrabschutz als auch einen Überkletterschutz. Wir verweisen dabei auf das UMS 62e-U8645.0-2018/36-55 vom 02.02.2024.

7. Pflanzmaßnahmen

Laut dem Leitfaden zum Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft, herausgegeben vom Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr, kann für die Erfassung von Biotop- und Nutzungstypen (BNT), mit geringer und mittlerer naturschutzfachlicher Bedeutung, eine vereinfachte Erfassung erfolgen. Demnach werden die BNT mit geringer Bedeutung (Wertpunkte (WP) von 1 bis 5) pauschal mit 3 WP in der Ausgleichsbilanz bewertet.

Freiflächen-PV-Anlagen werden zumeist, wie auch in diesem Fall, auf intensiv genutzten Ackerflächen errichtet, die laut Biotopwertliste mit 2 WP zu erfassen sind. Die pauschale Bewertung dieses BNT mit 3 WP zieht demnach ein höheres Ausgleichserfordernis nach sich, dass aus agrarstruktureller Sicht abzulehnen ist.

Unter diesen Umständen kann ebenfalls eine Anrechnung der Aufwertung innerhalb des Plangebietes stattfinden. Im gesamten Modulbereich findet eine Aufwertung der Ackerfläche (A11) zu Extensivgrünland (G214) im Zeitraum der Bebauung statt. In der bisherigen Berechnung wird hierbei eine Grundflächenzahl mit 0,7 (Versiegelung von bis zu 70 % der Fläche) als deutlich zu

hoch angesetzt. Dies bildet nicht die Realität ab. Die Flächen werden mit Regiosaatgut angesät und werden sich dadurch floristisch deutlich verbessern. Wir bitten die Berechnung unter Verwendung der Biotopwertliste auch dahingehend anzupassen.

Die entstandene Überkompensation ist auf ein kommunales Ökokonto zu überführen und für andere Baumaßnahmen vorbehaltlich zu verwenden.

Für den vorgesehenen weiteren Ausgleichsbedarf sowie durch die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes sind die Maßnahme 1 bis 4 im Bebauungsplan vorgesehen. Vor dem Hintergrund dass diese geplanten Maßnahmen die insgesamt fast 23 ha große PV- Freiflächenanlage nicht verbergen kann, sollte auf diese Maßnahmen komplett verzichtet werden. Sollte ein Ausgleich für das Landschaftsbild erforderlich sein, dann könnte beispielsweise durch das aktive Bewachsen der vorgeschriebenen Zäunung zugestimmt werden. Gegebenenfalls wäre auch eine Ausgleichszahlung möglich.

In diesem Zusammenhang sei auch auf den im September 2023 geschlossenen Zukunftsvertrag zur Landwirtschaft in Bayern hingewiesen. Dieser sieht perspektivisch vor, dass Freiflächen-Photovoltaikanlagen, welche per se einen ökologischen und nachhaltigen Mehrwert mit sich bringen, gänzlich von einer naturschutzrechtlichen Kompensationserfordernis freigestellt werden.

Den Planungsunterlagen zu entnehmen, dass 8 Feldlerchenreviere und 1 Revier der Wiesen-schafstelze dem geplanten Sondergebiet zuzuordnen sind. Es ist allerdings nicht erkenntlich, welche Fläche dafür in Betracht gezogen wird. Grundsätzlich sind Ausgleichsmaßnahmen möglichst nicht auf ertragreichen landwirtschaftlich genutzten Böden zu etablieren (siehe BNatSchG §15(3)).

Nach UMS 63b-U8645.4-2018/2-35 vom 22.02.2023 sind drei gleichwertige Vorgaben als Ausgleich für den Bruthabitatverlust eines Lerchenpaares möglich. Bei den geplanten Ausgleichsmaßnahmen sollten die Bewirtschafter der Flächen frühzeitig mit einbezogen werden, damit eine sinnvolle Bewirtschaftung/Pflege dieser Flächen auch weiterhin möglich bleibt. Eine landwirtschaftliche Produktion sollte auf allen Ausgleichsflächen weiterhin möglich bleiben.

8. Weitere Hinweise

- Die betroffenen Landwirte sind rechtzeitig über den anstehenden Flächenverlust hinzuweisen.
- Bereits vorhandene Flurwege sind bei Bau und Betrieb der Anlage zu nutzen.

Abwägung

Die Hinweise zur Bodenbonität werden zur Kenntnis genommen. Würden nur Flächen für FF-PVA, die hinsichtlich ihrer Bodenqualität unter dem Landkreisdurchschnitt liegen, verwendet werden, ergäbe dies eine Zersplitterung kleinräumiger FF-PVA verteilt im gesamten Gemeindegebiet, da Böden mit geringer Bodenqualität nicht einheitlich zusammenhängend im Gemeindegebiet vorkommen (Ausnahme Lindenberg – hier ist ein weiterer Solarpark bereits in Planung). Der Verlust von landwirtschaftlichen Flächen für die Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen wird ausdrücklich in die Abwägung eingestellt, insbesondere in Verbindung mit den Auswirkungen der Flächenverluste für die regionale Nahrungsmittelproduktion. Letztlich leistet die Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen einen wichtigen Beitrag zur Energiewende und dem Erreichen der Klimaziele und zeichnet sich zudem gegenüber der Erzeugung von Biogas durch eine deutlich höhere Energieeffizienz aus (die Energiemengen durch Photovoltaiknutzung liegen pro ha Fläche um das ca. 30-fache bei Strom bzw. um das 50-60-fache bei Wärme über der Energiemenge, die durch Biogas erzeugt werden kann (siehe Böhm Jonas: Berichte über die Landwirtschaft Band 101 Ausgabe 1 Vergleich der Flächenenergieerträge verschiedener

erneuerbarer Energien auf landwirtschaftlichen Flächen – für Strom, Wärme und Verkehr), d. h. mit ca. 30 ha Fläche Maisanbau kann soviel Strom in einer Biogasanlage erzeugt werden, wie mit einer Photovoltaikanlage mit 1 ha Größe), wodurch sich der angesprochene Flächenentzug für die landwirtschaftliche Nutzung zur Nahrungsmittelproduktion durch die geplante PV-Anlage mehr als relativiert.

Ferner stellt das neue Ziel 6.1.1 LEP seit der Teilfortschreibung des LEP klar, dass die Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft mit klimafreundlicher Energie und der Ausbau der Energieinfrastruktur im überragenden öffentlichen Interesse liegen bzw. der öffentlichen Sicherheit dienen. Daher wird in der Gesamtbetrachtung der Belange zur landwirtschaftlichen Nutzung die Planung am vorliegenden Standort als sinnvoll erachtet, auch unter dem Aspekt, dass die Flächen für die Landwirtschaft nicht verloren gehen.

Die Flächen sind für die landwirtschaftliche Nutzung auch nicht dauerhaft verloren, sondern stehen nach Ende der elektrischen Nutzung als Kulturfläche für die landwirtschaftliche Nutzung zur Verfügung.

Die Hinweise zu Immissionen von Tierhaltungsbetrieben werden zur Kenntnis genommen, die Duldung ist unter Hinweise im Planblatt enthalten.

Zu Schutzgut Boden, Bodenschutz und Rückbauverpflichtung

Zu den Hinweisen zum Schutz des Bodens wird auf die Festsetzung B 4.4 und die Begründung verwiesen, aufgrund der Art des Vorhabens wird kein Mutterboden entfernt. Die Träger der Modultische werden durch Rammprofile fixiert, dadurch wird keine Bodenversiegelung vorgenommen.

Nach dem Ende der elektrischen Nutzung erfolgt eine vollständiger Rückbau aller in den Boden eingebrachten baulichen Elemente. Der Rückbau wird durch eine Durchführungsvertrag geregelt (siehe E 4). Die Hinweise zum möglichen Dauergrünland ist Spekulation.

Zu Landwirtschaftliche Emissionen und Nutzung der angrenzenden Flächen

Die Duldung von Immissionen durch die landwirtschaftliche Nutzung im Umfeld ist unter E 5 berücksichtigt. Festsetzungen im Bebauungsplan sind nur für Flächen innerhalb des Geltungsbereiches möglich. Die Duldung landwirtschaftlicher Immissionen wird daher im Durchführungsvertrag aufgenommen.

Zu Bodenkontamination

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei der Ausführung berücksichtigt.

Zu Einfriedungen

Die Hinweise sind unter C 3 bereits im Bebauungsplan enthalten.

Zu Pflanzmaßnahmen

Die Berechnung des AELF zur naturschutzfachlichen Kompensation ist falsch und entspricht nicht den Vorgaben StMB vom 10.12.2021 Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen.

In der Begründung ist Berechnung korrekt dargestellt. Gleichwohl wird die Auffassung des AELF geteilt, dass die Kompensationsberechnung nach den Vorgaben StMB vom 10.12.2021 nicht dem Eingriff gerecht wird (Acker wird umgewandelt in artenarmes Grünland). Daher wird zum Entwurf auf das Berechnungsverfahren von 2009 zurückgegriffen, auch im Hinblick darauf, dass es keine Verpflichtung gibt die Vorgaben des StMB vom 10.12.2021 anzuwenden und es vom StMB noch keine Vorgaben geliefert wurden wie der Zukunftsvertrag umgesetzt werden soll.

Staatliches Bauamt Schweinfurt – 03.05.2024

Von Seiten des Staatlichen Bauamtes bestehen gegen die Aufstellung des o. g. Bebauungsplanes bzw. gegen die Änderung des o. g. Flächennutzungsplans keine Einwände, insofern folgende Punkte berücksichtigt werden:

- Die Erschließung erfolgt über das bestehende Wegenetz – Keine neuen Zufahrten.
- Eine Blendung der Verkehrsteilnehmer auf Bundes- und Staatsstraßen ist zu jedem Zeitpunkt zwingend auszuschließen.

Abwägung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Um Blendwirkungen auszuschließen, wird eine Festsetzung (B 5) ergänzt, dass die Modultische so auszurichten sind, dass Blendwirkungen auf Fahrzeugführer der Staatstraße ausgeschlossen werden kann, bzw. Maßnahmen ergriffen werden (Pflanzung, Blendschutz) ergänzt werden, sollte eine Blendwirkung auftreten.

Bayerischer Bauernverband – 29.05.2024

Die Anordnung des Solarparks in der Flur, die Gesamtgröße sowie die Bodenbonitäten der betroffenen Flächen sollte überdacht werden. Der naturschutz- und artenschutzrechtliche Ausgleich ist zu überarbeiten.

Es sollten vorrangig Dachanlagen umgesetzt werden, bevor für den Solarpark Dastelberg eine immense Fläche von 22,5 ha in Anspruch genommen wird.

Eine Zerstreuung des Solarparks in der Landschaft halten wir nicht für sinnvoll. Die Flurneueordnung hat für die Landwirtschaft wirtschaftlich gut nutzbare Einheiten geschaffen. Durch den geplanten Bau des Solarparks werden diese Strukturen jedoch wieder verkleinert. Aus der ökonomischen Sicht müssten Flächen daher wieder zusammengelegt werden. Dies ist jedoch bei der geplanten Anordnung des Solarparks in der Landschaft nur eingeschränkt möglich. Die verbleibenden Flächen um den Solarpark können zukünftig bei Bedarf nur noch eingeschränkt zusammengelegt werden.

Daneben kann der bisher landwirtschaftlich genutzte Wege, Flurnummer 11870 nicht ohne weiteres einfach überbaut werden. Mit den betroffenen Landwirten vor Ort ist abzuklären inwieweit Umwege in Kauf genommen werden können.

Daneben weisen wir noch einmal darauf hin, dass Böden mit einer mittleren bis hohen Ertragsfähigkeit in Anspruch genommen werden (40% der Fläche mit Bodenzahlen über 60). Die Ernährungssicherheit soll immer Vorrang haben. Es ist daher zu prüfen, ob weniger und anderweitige Flächen mit geringerer Bonität in Frage kommen.

In der Umgebung des geplanten Solarparks liegen außerdem zwei Aussiedlerbetriebe. Staub aus diesen Betrieben ist daher nicht vermeidbar und muss vom Anlagenbetreiber geduldet werden.

Wir begrüßen, dass der naturschutzrechtliche Ausgleich intern geleistet wird. Der Ausgleichbedarf ist jedoch zu hoch angesetzt. Die Ausgangsfläche ist, wie dargestellt Ackerland und somit mit 2 statt 3 Wertpunkten für den Ausgleichsbedarf anzusetzen. Dadurch reduziert sich auch der naturschutzrechtliche Ausgleichsbedarf. Die Gefahr bei einem übermäßigen Ausgleich be-

steht, dass Biotope entstehen, welche nach aktuellem Stand nicht mehr rückbaubar sind. Wir schlagen daher vor auf folgende Eingrünungen mit Hecke bzw. Strauchgruppen zu verzichten:

- Teilfläche 2, Eingrünung an der westlichen Grenze auf der Flurnummer 11866 und an der östlichen Grenze angrenzend zur Flurnummer 11872 sowie die Eingrünung an der südlichen Grenze angrenzend zur Flurnummer 2723 und 11912
- Teilfläche 3, Eingrünung an der südlichen Grenze angrenzend zur Flurnummer 11901 und an der östlichen Grenze angrenzend zur Flurnummer 11897, 11896 und 11894
- Teilfläche 4, Eingrünung an der nördlichen und südlichen Grenze angrenzend zu den Flurnummern 11903 bzw. 11905
- Teilfläche 5, Eingrünung an der nördlichen Grenze zur Flurnummer 11911.

In jedem Fall sollten für den naturschutzrechtlichen Ausgleich ausschließlich interne Flächen herangezogen werden. Mit dem Zukunftsvertrag Landwirtschaft hat die Staatsregierung klar zum Ausdruck gebracht, dass es keinen externen Ausgleich mehr für PV Freiflächenanlagen geben soll.

Wir konnten keine konkrete Festsetzung von Flurnummern für die geplanten CEF-Maßnahmen finden. Grundsätzlich kommen CEF-Maßnahmen ausschließlich auf agrarstrukturell ungünstigen Flächen mit geringer Bodenbonität in Frage. Die Flächenauswahl ist mit den Landwirten vor Ort abzustimmen. Gegebenenfalls ist der Bauernverband noch einmal hinzuzuziehen.

Weitere praktikable Lösungen zu den Brachen und Blühstreifen sind Feldlerchenfenster sowie ein Getreidebau mit verminderter Saatstärke. Beide Möglichkeiten sollten mit aufgenommen werden. Außerdem schlagen wir vor CEF-Maßnahmen lediglich für einen gewissen Störungs- und Gewöhnungszeitraum z.B. von fünf Jahren durchzuführen. Spätestens nach dieser Zeit sollte ergänzend, zu dem bereits aufgeführten Monitoring Maßnahmen auf den PV-Flächen überprüft werden, ob eine Wiederbesiedelung mit Feldvögeln festzustellen ist. In diesem Fall sind CEF-Maßnahmen auf externen Flächen wieder aufzuheben.

Erfreulich ist, dass eine Rückbauverpflichtung mit Nachnutzung Acker in die Festsetzung des Bebauungsplanes mit aufgenommen wurde. Wir bitten jedoch neben den technischen Anlagen auch die Ausgleichsmaßnahmen einzubeziehen.

Zusammenfassung

Zusammenfassend fordern wir, den Flächennutzungs- und Bebauungsplan maßgeblich zu überarbeiten, insbesondere

- den Umfang und die Flächenauswahl der Planung mit PV-Anlagen in der Abwägung mit den Belangen der wirtschaftenden Betriebe und dem Belang der Ernährungssicherheit
- die Anordnung des Solarparks in der Landschaft
- die Art der Festsetzung von AE- Maßnahmen
- die Flächenauswahl, die Dauer und Art der Festsetzung von CEF-Maßnahmen.

Der Flächennutzungsplan sowie der Bebauungsplan sind entsprechend den Anregungen und Forderung zu überprüfen und zu ändern.

Abwägung

Die Hinweise zu PV-Anlagen auf Dachflächen und Energieeinsparung werden zur Kenntnis genommen auf die Begründung unter B 4.7 wird verwiesen.

Die Hinweise zur Bodenbonität werden zur Kenntnis genommen. Würden nur Flächen für FF-PVA, die hinsichtlich ihrer Bodenqualität unter dem Landkreisdurchschnitt liegen, verwendet werden, ergäbe dies eine Zersplitterung kleinräumiger FF-PVA verteilt im gesamten Gemeindegebiet, da Böden mit geringer Bodenqualität nicht einheitlich zusammenhängend im Gemeindegebiet vorkommen (Ausnahme Lindenberg – hier ist ein weiterer Solarpark bereits in Planung)..

Der Verlust von landwirtschaftlichen Flächen für die Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen wird ausdrücklich in die Abwägung eingestellt, insbesondere in Verbindung mit den Auswirkungen der Flächenverluste für die regionale Nahrungsmittelproduktion. Letztlich leistet die Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen einen wichtigen Beitrag zur Energiewende und dem Erreichen der Klimaziele und zeichnet sich zudem gegenüber der Erzeugung von Biogas durch eine deutlich höhere Energieeffizienz aus (die Energiemengen durch Photovoltaiknutzung liegen pro ha Fläche um das ca. 30-fache bei Strom bzw. um das 50-60-fache bei Wärme über der Energiemenge, die durch Biogas erzeugt werden kann (siehe Böhm Jonas: Berichte über die Landwirtschaft Band 101 Ausgabe 1 Vergleich der Flächenenergieerträge verschiedener erneuerbarer Energien auf landwirtschaftlichen Flächen – für Strom, Wärme und Verkehr), d. h. mit ca. 30 ha Fläche Maisanbau kann soviel Strom in einer Biogasanlage erzeugt werden, wie mit einer Photovoltaikanlage mit 1 ha Größe), wodurch sich der angesprochene Flächenentzug für die landwirtschaftliche Nutzung zur Nahrungsmittelproduktion durch die geplante PV-Anlage mehr als relativiert.

Ferner stellt das neue Ziel 6.1.1 LEP seit der Teilfortschreibung des LEP klar, dass die Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft mit klimafreundlicher Energie und der Ausbau der Energieinfrastruktur im überragenden öffentlichen Interesse liegen bzw. der öffentlichen Sicherheit dienen. Daher wird in der Gesamtbetrachtung der Belange zur landwirtschaftlichen Nutzung die Planung am vorliegenden Standort als sinnvoll erachtet, auch unter dem Aspekt, dass die Flächen für die Landwirtschaft nicht verloren gehen.

Darüber hinaus sind neben der Bodenzahl auch weitere Aspekte für die Standortwahl maßgeblich (u.a. Landschaftsbild und Anschlusspunkt an das öffentliche Stromnetz u. w.). Die Flächen sind für die landwirtschaftliche Nutzung auch nicht dauerhaft verloren, sondern stehen nach Ende der elektrischen Nutzung als Kulturfläche für die landwirtschaftliche Nutzung zur Verfügung.

Die Hinweise zu Immissionen durch die Landwirtschaft werden zur Kenntnis genommen, die Duldung ist unter Hinweise im Planblatt enthalten.

Die Hinweise zur Nutzung der Feldstücke werden ebenfalls zur Kenntnis genommen, größere Feldstücke durch einheitliche Nutzung von Flurstücken sind nach wie vor noch möglich. Der Flurweg 11870 ist mit dem Bau der Teilfläche 2 nicht mehr erforderlich.

Die Berechnung des BBV zur naturschutzfachlichen Kompensation ist falsch und entspricht den Vorgaben StMB vom 10.12.2021 Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen.

In der Begründung ist diese korrekt dargestellt. Gleichwohl wird die Auffassung des AELF geteilt, dass die Kompensationsberechnung nach den Vorgaben StMB vom 10.12.2021 nicht dem Eingriff gerecht wird (Acker wird umgewandelt in artenarmes Grünland). Daher wird zum Entwurf auf das Berechnungsverfahren von 2009 zurückgegriffen, auch im Hinblick darauf, dass es keine Verpflichtung gibt die Vorgaben des StMB vom 10.12.2021 anzuwenden und es

vom StMB noch keine Vorgaben geliefert wurden, wie der Zukunftsvertrag umgesetzt werden soll.

Die Ansichten des BBV zur Eingrünung wird zur Kenntnis genommen, neben agrarstrukturellen Belangen sind auch andere Belange wie Naturschutz und Landschaftsbild in der Planung und Abwägung zu berücksichtigen.

Die CEF – Flächen werden ergänzt und zeitlich befristet, bis Feldlerchen im Solarpark nachgewiesen werden könnten. Bei den CEF-Flächen ist die Eignung für die Feldvögel hinsichtlich möglicher Kulissenwirkungen maßgeblich.

Die Hinweise zu den PIK-Maßnahmen wurden mit Landwirten ohne Erfolg verhandelt, da der zwingende Ausschluss von Dünge- und Spritzmittel nicht in der Bewirtschaftung berücksichtigt werden kann.

VG, Stadt Ostheim v. d. Rhön – 30.04.2024

Da das Streutal nur wenig Industrie vorzuweisen hat und der Tourismus ein wichtiges Standbein ist, muss das Thema mit besonderer Sorgfalt betrachtet werden. Zum Erhalt unserer schönen Landschaft ist es wichtig, dass die Gemeinde im Streutal einheitlich und gemeinschaftlich vorgehen. Da sich das Vorhaben an der Gemarkungsgrenze zu Ostheim v. d. Rhön befindet, wäre eine Zusammenarbeit bzw. eine einvernehmliche Abstimmung mit der Stadt Ostheim v. d. Rhön als Nachbargemeinde im Vorfeld der Bauleitplanung wünschenswert gewesen.

Die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage in diesem Bereich, hätte sich gemeinsam mit der Stadt Ostheim v. d. Rhön in einem kommunalen Projekt als übergreifende Zusammenarbeit sehr gut angeboten.

Abwägung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, da die Gemeinde möglichst rasch die künftige Energiebereitstellung umsetzen will und Maßnahmen zur Verringerung des CO₂-Ausstoß voranbringen möchte wurde der Weg beschritten konkrete Anfragen von Vorhabenträgern im Gemeindegebiet abzuwägen. Die Gemeinde steht einer Ergänzung der Flächen auf dem Stadtgebiet Ostheim v. d. Rhön positiv gegenüber.